

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Verkehrsmittel-/ Monitorwerbung der Havelbus Verkehrsgesellschaft mbH

Stand: 07/2020

1. Allgemeines

Ein Vertrag über die Durchführung von Verkehrsmittel- oder Monitorwerbung durch die Havelbus Verkehrsgesellschaft mbH (HVG) kommt ausschließlich schriftlich zustande.

Änderungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

Mündliche Nebenabreden sind grundsätzlich ausgeschlossen. Das Schriftformerfordernis kann nicht durch mündliche Vereinbarung außer Kraft gesetzt werden.

2. Höhere Gewalt

Fälle höherer Gewalt (Streik, Betriebseinschränkungen, Betriebsunterbrechung, behördliche Anordnung usw.), welche die Vertragsschließenden an der Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen hindern sowie die vorübergehenden Ausfälle durch Verlust, Diebstahl oder Beschädigungen, ausgenommen Unfallschäden, befreien beide Teile für die Dauer ihrer Einwirkung von ihren Verpflichtungen, wobei das Nutzungsentgelt bis zum Ende des Monats zu entrichten ist, in welchem die Einwirkung eingetreten ist, höchstens jedoch bis zum Ende der Vertragslaufzeit.

3. Beendigung des Vertrages

Die vorzeitige Beendigung eines Vertrages ist neben dem Recht der außerordentlichen Kündigung nur im gegenseitigen Einvernehmen zulässig.

4. Inhalt der Werbung

Die HVG ist berechtigt, Werbung, die gegen Gesetze, Verordnungen o. ä. oder gegen die guten Sitten verstößt oder den Interessen der HVG entgegensteht, zurückzuweisen. Werbung mit politischem Inhalt, für Parteien, Gewerkschaften, Arbeitgeberverbänden oder mit religiösem, weltanschaulichem, das allgemeine Sittlichkeitsgefühl verletzendem, diskriminierendem oder pornographischem Inhalt ist unzulässig. Die in der Wirtschaftswerbung gültigen Bestimmungen und Grundsätze sind von dem Werbetreibenden ebenfalls zu beachten. Der Werbetreibende haftet für den Inhalt seiner Werbung und stellt die HVG von Ansprüchen jedweder Dritter frei. Zudem dürfen Werbemaßnahmen nicht die Betriebs-, Verkehrs-, und Funktionssicherheit des Busses stören oder diese beschädigen. Sie dürfen ebenfalls nicht zur Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder aufgrund von Farbe und Form zur Verwechslung mit Verkehrszeichen führen und insbesondere nicht den Fahrbetrieb beeinträchtigen.

5. Haftung

Die HVG übernimmt keine Haftung für Schäden, die Dritten im Zusammenhang mit der vertraglich vereinbarten Werbung entstehen.

6. Zahlungsfälligkeit

Die Verpflichtung zur Entrichtung des vereinbarten Mietpreises beginnt mit dem Tag der Anbringung der Werbung (Verkehrsmittelwerbung) bzw. mit der ersten Ausstrahlung (Monitorwerbung). Kommt der Mieter mit der Zahlung des fälligen Mietpreises in Verzug, so ist er im Falle einer Mahnung verpflichtet, neben den gesetzlichen Verzugszinsen eine Mahnverwaltungsgebühr sowie etwaig anfallende Bankgebühren für Rückbuchungen o. ä. zu zahlen. Überdies kann die HVG die weitere Erfüllung des Vertrages bis zum Ausgleich derartiger offener Forderungen verweigern.

7. Erfüllungsort

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für Mieter, die einen kaufmännisch eingerichteten Betrieb unterhalten, der Sitz der HVG, Nauen.